

Zweckvereinbarung zur Festlegung von Winterdienststrecken

Zwischen dem

Landkreis Börde

vertreten durch den Landrat, Herrn Martin Stichnoth, Bornsche Str. 2
39340 Haldensleben

und dem

Landkreis Helmstedt

vertreten durch den Landrat, Herrn Gerhard Radeck, Südertor 6
38350 Helmstedt

- beide gemeinsam Vereinbarungspartner genannt -

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Mit Abschluss dieser Vereinbarung werden die Vereinbarungspartner mit der Durchführung des Winterdienstes der in der Anlage 1 aufgeführten landkreisübergreifenden Kreisstraßen beauftragt.
- (2) Sie verpflichten sich zur gewissenhaften Ausführung entsprechend der örtlichen Bedingungen.
- (3) Die Bereitschaftsdienstpläne beider Vereinbarungspartner sowie die Kontaktdaten der Verantwortlichen des Sachgebietes „Winterdienst“ sind per E-Mail zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Vergütung

Die in § 1 Abs. 1 geregelten Leistungen erfolgen ohne Vergütung.

§ 3 Dauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Dauer.
- (2) Ein Vereinbarungspartner kann von jedem Vereinbarungspartner bis zum 30.06. des laufenden Jahres zum 31.10. schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Haftung

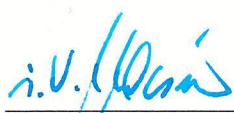
Für entstandene Sachschäden an der Straßenausstattung während der Durchführung des Winterdienstes haftet der Vereinbarungspartner, der die Leistung tatsächlich durchgeführt hat.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung wird mit ihrem Abschluss wirksam.
- (2) Die Vereinbarung wird in zwei Exemplare gefertigt.
- (3) Die nachfolgend aufgeführte Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigen die Vereinbarungspartner zugleich die benannte Anlage vollständig übergeben bzw. empfangen zu haben.
- (4) Änderungen dieser Vereinbarung, inklusive der Anlage, bedürfen der Schriftform.
- (5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung als Ganzes hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Auslegung so zu ersetzen, dass sie den von den Vertragsparteien gewollten Zielen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Vereinbarung Regelungslücken aufweisen sollte.
- (6) Nach § 2 Abs. 4 GKG LSA bleiben besondere Regelungen in Staatsverträgen über eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit unberührt. Nach Artikel 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen in der Fassung vom 17.02.1998 gilt für Zweckvereinbarungen das Recht der kommunalen Zusammenarbeit des Landes, dem die Körperschaft angehört, der durch die Vereinbarung die Erfüllung der Aufgabe übertragen werden soll. Vorliegend wird die Durchführung von Aufgaben wechselseitig übertragen (wechselseitige mandatierende Zweckvereinbarung), sodass jeder Vereinbarungspartner verpflichtet ist, die nach seinem Landesrecht erforderlichen Gremienbeschlüsse einzuholen sowie der Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung und Anzeige- bzw. Genehmigungspflichten nachzukommen.

Für den Landkreis Börde

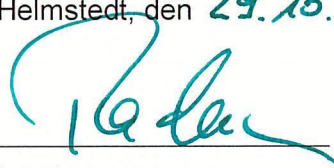
Haldensleben, den 23.09.2025



Landrat
(Martin Stichnoth)

Für den Landkreis Helmstedt

Helmstedt, den 29.10.2025



Landrat
(Gerhard Radeck)

	Dez.	AL	SL	TL	SB
Org.-Zeichen	03	66.03	66.10		
Datum	19.09	19.9.	15.9.		
Kurzzeichen	U	6	160		

Anlage 1

Zur Zweckvereinbarung zur Festlegung von Winterdienststrecken

Die Leistung wird an folgenden Abschnitten der Winterdienststrecken vom Landkreis Börde ausgeführt:

K 41

Kreisgrenze bis Bahrdorf Abzweig K 62

Die Leistung wird an folgenden Abschnitten der Winterdienststrecken vom Landkreis Helmstedt ausgeführt:

K 1134 A

Kreisgrenze bis Lockstedt Abzweig K 1126

